

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach
Technik/Technologie im Magisterstudiengang mit dem Abschluß
Magister/Magistra Artium (M.A.) an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

3.2. Elektrotechnik	5 SWS
3.3. Elektrische Maschinen	5 SWS
3.4. Kraftfahrzeugtechnik	5 SWS
4. Systeme des Informationsumsatzes	
4.1. Analog- u. Digitaltechnik	5 SWS
4.2. Steuerungs- u. Regelungstechnik	5 SWS
4.3. Kommunikationstechnik	5 SWS
4.4. Hard- und Software	5 SWS

(5) Fakultativ angebotene Lehrveranstaltungen sind im wesentlichen auf inhaltliche Ergänzungen obligatorischer Fächer ausgelegt und dem Angebot der Institute für die jeweiligen Semester zu entnehmen. Sie werden in der Regel im Umfang von 2 SWS angeboten.

§ 15 Leistungsnachweise

(1) Im Hauptstudium sind mindestens zwei benotete Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen der Spezialisierungsrichtung verlangt, die vom Studierenden mit mindestens 10 SWS belegt worden ist.

(2) Das ordnungsgemäße Studium in den weiteren, frei gewählten Lehrveranstaltungen aus dem Lehrgebietenkanon des Wahlpflichtbereiches und des fakultativen Bereiches ist durch unbenotete Leistungsnachweise (Studienachweise) nachzuweisen.

(3) Die erforderlichen Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen.

(4) Die Modalitäten der Magisterprüfung regeln die Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam und die Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudiengang.

V. Schlußbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Fach Technik/Technologie im Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam beginnen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudiengang mit dem Abschluß Magister/Magistra Artium (M.A.) an der Universität Potsdam

Vom 19. Januar 1996

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I. S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 19. Januar 1996 die folgenden Besonderen Prüfungsbestimmungen erlassen. Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 4. April 1996 bestätigt. ^{1 2}

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Besonderen Prüfungsbestimmungen
- § 3 Prüfungsbeauftragter
- § 4 Zwischenprüfung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen der Zwischenprüfung
- § 6 Magisterprüfung
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsbestimmungen gelten für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam.

§ 2 Aufgabe der Besonderen Prüfungsbestimmungen

Die Besonderen Prüfungsbestimmungen informieren die Studierenden in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 über Zulassungsvoraussetzungen, Umfang und Ablauf der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung.

§ 3 Prüfungsbeauftragter

Aus der Gruppe der Professoren wird ein Beauftragter für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung (Prüfungsbeauftragter) bestellt, der Ansprechpartner in allen die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung betreffenden fachspezifischen Fragen ist.

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 18. Juli 1996

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Fach Technik/Technologie besteht aus einer Klausur unter Aufsicht von 120 Minuten und einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer.

(2) Die Prüfungen beziehen sich auf die nachfolgend aufgeführten Lehrgebiete des Pflichtbereiches:

- Grundlagen der Fertigungstechnik oder Maschinentechnik
- Grundlagen der Elektrotechnik.

(3) Die Kandidaten wählen einen Pflichtbereich für die Klausur unter Aufsicht, den anderen für die mündliche Prüfung.

(4) Der Prüfungsstoff umfaßt den Inhalt der entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich gemäß der Studienordnung für das Magisterstudium.

(5) Weiteres regelt die MPO.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen der Zwischenprüfung

(1) Vor der Meldung zur Zwischenprüfung müssen in der Regel mindestens zwei Semester des Grundstudiums an der Universität Potsdam studiert werden.

(2) Als fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung werden entsprechend der Studienordnung Leistungsnachweise für folgende Gebiete des Pflichtbereiches gefordert:

- Mathematische Grundlagen
- Physikalische Grundlagen
- Grundlagen der Fertigungstechnik/Maschinentechnik
- Grundlagen der Informationstechnik
- Grundlagen der Elektrotechnik
- Grundlagen der technischen Kommunikation.

§ 6 Magisterprüfung

(1) Das Hauptstudium endet mit einer Magisterprüfung gemäß der MPO.

(2) Das Thema der Magisterarbeit kann nicht aus dem Bereich Technik/Technologie als Nebenfach gewählt werden.

(3) Der Teil der Magisterprüfung zum Nebenfach Technik/Technologie besteht aus einer Klausur über 180 Minuten und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten.

(4) Der inhaltliche Rahmen der Prüfung wird durch die vom Kandidaten vorwiegend belegten Spezialisierungsrichtungen aus dem Wahlpflichtbereich

- Grundlagen Soziotechnischer Systeme,
 - Systeme des Stoffumsatzes,
 - Systeme des Energieumsatzes oder
 - Systeme des Informationsumsatzes
- bestimmt.

(5) Die Kandidaten können im Antrag auf Zulassung zur Prüfung eine Spezialisierungsrichtung wählen, die dann den inhaltlichen Rahmen für die Klausur bildet.

(6) Für die mündliche Prüfung haben die Kandidaten die Möglichkeit, drei Stoffgebiete aus dem Wahlpflichtbereich zu benennen, wobei zumindest eines nicht der für die Klausur gewählten Spezialisierungsrichtung angehören darf.

(7) Der Prüfungsstoff umfaßt den Inhalt der entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich gemäß der Studienordnung für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudiengang.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

(1) Vor der Meldung zur Magisterprüfung müssen in der Regel mindestens zwei Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert werden.

(2) Als fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung werden gemäß Studienordnung für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudiengang Studiennachweise bzw. Leistungsnachweise über den erfolgreichen Abschluß von Lehrveranstaltungen im Hauptstudium aus dem Lehrgebietskanon des Wahlpflichtbereiches und des fakultativen Bereiches im Umfang von insgesamt 20 Semesterwochenstunden gefordert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudiengang treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 14. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24.6.1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I. S. 173), am 14. Juni 1995 die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft erlassen: ^{1 2}

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 7. Februar 1996